



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 16.12.2022, AZ 851-1/2022-1, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden. (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage in Globasnitz wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird geteilt als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Globasnitz mit gesonderter Verordnung festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Die Kanalgebühr setzt sich aus einer Gebühr für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage der Gemeinde für die Sammlung, Ableitung, Behandlung und schadlose Beseitigung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die Möglichkeit ihrer Nutzung (Bereitstellungsgebühr) und einer Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsgebühr) zusammen.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist für jene Gebäude, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, oder für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde, eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr beginnt mit dem der Möglichkeit des Anschlusses bzw. der Benützung der Kanalisationsanlage nachfolgenden Monatsersten. Ist die Bereitstellungsgebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu entrichten, beträgt diese je Kalendermonat ein Zwölftel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit € 165,00 inkl. 10% USt.

(2) Die Bewertungseinheiten sind laut der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

§ 5

Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des tatsächlich bezogenen Wasserverbrauchs in m³ mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.

(2) Der tatsächlich bezogene Wasserverbrauch muss über einen geeichten Wasserzähler, welcher gemäß dem Maß- und Eichgesetz – MEG BGBl.Nr. 152/1950, idgF., geeicht ist und welcher alle fünf Jahre wiederkehrend zu eichen ist, ermittelt werden. Eine Ausnahme hiervon ist lediglich gemäß Abs. 3 möglich.

(3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels eines geeichten Wasserzählers ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, idgF.).

(4) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen die verbrauchte Wassermenge, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht wurde, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die bei der Kanalgebührenberechnung abzuziehende Wassermenge ist mittels solcher Zähler nachzuweisen, die gemäß dem Maß- und Eichgesetz - MEG, BGBl. Nr. 152/1950, idgF., geeicht sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt kein Abzug bei der Kanalgebührenberechnung. Der Gebührenpflichtige ist demnach als Verwender eines eichpflichtigen Maßgerätes (Zähler) verpflichtet, den Zähler alle fünf Jahre durch einen neuen, geeichten Zähler zu ersetzen.

§ 6

Höhe des Gebührensatzes

Der Gebührensatz für die Einleitung von Schmutzwässern beträgt € 2,62 inkl. 10 % USt.

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr nach § 1 sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Bereitstellungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel festgesetzt.

(2) Die Benützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai und 15. August pauschal (Bemessungsgrundlage ist ein Viertel des Wasserverbrauches des Vorjahres) vorgeschrieben bzw. am 15. November endgültig (Bemessungsgrundlage ist der ermittelte Wasserverbrauch) festgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 17.12.2021, Zahl 851-1/2021-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Bernhard Sadovnik)

